

**Vertrag  
für die Jahre 2014 bis 2017  
gemäß § 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes  
zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft,**

**und**

**der Charité-Universitätsmedizin Berlin,  
Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und  
der Humboldt-Universität zu Berlin,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden**

## Präambel

Ziel des Vertrages ist es, die Leistungsstärke in Lehre, Forschung und Innovation sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Charité trotz der angespannten Finanzlage des Landes Berlin zu sichern und auszubauen. Dazu soll eine leistungs-basierte Finanzierung der Charité beitragen.

Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der Berliner Hochschulpolitik bezüglich der Charité einig:

- Etablierung einer wettbewerbsfähigen und wirtschaftlichen Struktur der Charité im Hinblick auf Lehre und Studium, Forschung, Krankenversorgung, Entwicklung und Translation sowie auf die nachhaltige Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Weiterbildung auf allen Karrierestufen,
- Weiterentwicklung des Unternehmenskonzeptes der Charité 2013-2020,
- Entwicklung, Sicherstellung und Monitoring der Krankenversorgung im Sinne von § 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes (BerlUnimedG) vom 5. Dezember 2005,
- Weiterführung einer leistungsbasierten Hochschulfinanzierung und damit Gewährleistung verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen für die Jahre 2014 bis 2017 und in der jeweils vorgesehenen Verlängerungsphase mit dem Ziel der Planungssicherheit auch für langfristig angelegte und strukturbildende Forschungsprojekte und Fördermaßnahmen und Innovationen in der Lehre,
- Weiterentwicklung und Profilbildung der Strukturen und der Inhalte des Studiums im Hinblick auf die für den Arztberuf notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die frühzeitige Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Ausbau des Qualitätsmanagements, insbesondere im Modellstudiengang Medizin, und im Bereich Public Health,
- Sicherstellung und Ausbau der Forschung durch Vernetzung von Grundlagenforschung und klinischer Forschung sowie durch leistungsorientierte Anreizsysteme,
- weitere Aktivierung von Potenzialen durch Leistungsvergleiche und Kooperationen im regionalen und überregionalen Bereich,
- Verstärkung der Kooperation und institutionellen Strukturbildungen zwischen der Charité, den Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft, insbesondere der Aufbau des BIG (BIH) gemeinsam mit dem MDC und im Bereich Public Health gemeinsam mit FU, HU, TU und der ASH,
- Beitrag der Charité zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte sowie durch Wissenstransfer und Entwicklung von Zukunftstechnologien,
- Weiterentwicklung des Gleichstellungs- und Diversity-Managements in unabhängiger Struktur gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG),

- Umsetzung von Gender Mainstreaming und Entwicklung von Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Struktur-, Organisations- und Personalentwicklung,
- Beachtung der Bedeutung von Gender und Geschlecht in der medizinischen Lehre, Forschung, Diagnostik und Therapie,
- Engagement der Charité zur Aktivierung des Potenzials von Studienberechtigten mit Migrationshintergrund,
- Verstärkung der europäischen Dimension und Verstetigung der internationalen Ausrichtung,
- Beitrag der Charité zur Entwicklung der Gesundheitsregion Berlin/Brandenburg und Unterstützung der Städtepartnerschaften Berlins.

Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für den Wirtschaftsplan der Charité.

## **I. Finanzausstattung**

- § 1 Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem
- § 2 Zuschüsse
- § 3 Integration behinderter Studierender
- § 4 Planungssicherheit und weitere Mittel
- § 5 Förderung und Sicherung der Exzellenzinitiative

## **II. Studienplätze, Ausbildungskapazität, Strukturplanung**

- § 6 Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020
- § 7 Bedarfsgerechte Ausbildung
- § 8 Organisation der Medizinerausbildung
- § 9 Organisation der Zahnmedizinerausbildung
- § 10 Strukturplan
- § 11 Public Health

## **III. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit**

- § 12 Transparenz der Leistungen und der Kosten
- § 13 Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

## **IV. Förderung von Vielfältigkeit, Internationalisierung**

- § 14 Chancengleichheit von Frauen an der Charité
- § 15 Internationalisierung
- § 16 Inklusion

## **V. Studium und Lehre**

- § 17 Qualitätsmanagement
- § 18 Bolognaprozess
- § 19 Diversifizierung des Studienangebots und Weiterbildung
- § 20 Übergang Schule / Hochschule
- § 21 Stiftung für Hochschulzulassung
- § 22 Wissenschaftlicher Nachwuchs
- § 23 Beschäftigungszeiten des Wissenschaftlichen Nachwuchses

## **VI. Umsetzung des Vertrages**

- § 24 Weitere Vertragsverlängerung
- § 25 Gesetzesvorbehalt

## **Anlagen:**

1. Ausgestaltung des Systems der leistungsbezogenen Finanzierung gem. § 1 Abs. 1
2. Regelungen zur Bewirtschaftung des allgemeinen investiven Zuschusses der Charité gem. § 2 Abs. 6
3. Vom Erlösauskehranspruch ausgenommene Grundstücke gem. § 4 Abs. 5

## I. Finanzausstattung

### § 1 Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- (1) Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem entsprechend der in Anlage 1 beschriebenen Systematik fort. Die Charité wird durch dieses System auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung und Gleichstellung/Diversity finanziert und erhält für zusätzliche Leistungen in diesen Bereichen in einem festgelegten Umfang eine verlässliche Finanzierung. Bei der Ausgestaltung des Modells werden die Besonderheiten der Universitätsmedizin berücksichtigt.
- (2) Bei eventuellen Minderleistungen erfolgt eine Kappung der Verluste in den jeweiligen Leistungsbereichen bei 5 % in Bezug auf das Jahr 2014.
- (3) Im Laufe des Jahres 2015 erfolgt rechtzeitig eine Anpassung des Finanzierungssystems an die für die dritte Phase des Hochschulpakts 2020 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter ab 2016.

### § 2 Zuschüsse

- (1) Das Land Berlin stellt der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 BerlUnimedG konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

187.228 T€ für 2014  
191.534 T€ für 2015  
191.940 T€ für 2016  
196.446 T€ für 2017.

- (2) Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, der Charité Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 als Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung zu stellen, sofern die Einnahmen in entsprechender Höhe rechtlich gesichert oder eingegangen sind:

11.377 T€ für 2014  
11.377 T€ für 2015  
11.377 T€ für 2016  
11.377 T€ für 2017.

- (3) Die Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 stellen den Bezug für die Bemessung des konsumtiven Zuschusses an die Charité nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß § 1 dar.

- (4) Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse für die Charité gem. Abs. 1 und 2 beträgt

198.605 T€ für 2014  
202.911 T€ für 2015  
203.317 T€ für 2016  
207.823 T€ für 2017.

- (5) Sofern mehr als haushaltsmäßig veranschlagte Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 zur Verfügung stehen, die rechtlich gesichert oder eingegangen sind, werden sie der Charité zur Verfügung gestellt, insbesondere nach den für den Leistungsbereich Lehre vereinbarten Indikatoren.
- (6) Die Charité erhält in den Jahren 2014 bis 2017 folgende investive Zuschüsse für Forschung, Lehre und Krankenversorgung:

33.651 T€ für 2014  
 33.651 T€ für 2015  
 33.651 T€ für 2016  
 33.651 T€ für 2017.

Bei der Bemessung dieses allgemeinen investiven Zuschusses sind Baumaßnahmen für Lehre, Forschung und Krankenversorgung mit Gesamtkosten bis 4,09 Mio. € im Einzelfall berücksichtigt. Darüber hinaus sind aus dem Zuschuss insbesondere die Mittel für die Anschaffung notwendiger Medizintechnik für einen universitären Krankenhausbetrieb abzudecken.

Für die Bewirtschaftung des investiven Zuschusses gelten die in der Anlage 2 dieses Vertrages niedergelegten Regelungen.

- (7) Weitere investive Zuschüsse werden für einzelne im Landeshaushalt veranschlagte Bauvorhaben gewährt.

### **§ 3 Integration behinderter Studierender**

Die Charité erfüllt ihre Aufgaben zur Integration behinderter Studierender nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Charité und die Hochschulen mit dem Studentenwerk entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studentenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2014 jährlich 600.000 € zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studentenwerks erstatten die Hochschulen und die Charité im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander unabhängig davon, an welcher Einrichtung die Aufwendungen entstanden sind.

### **§ 4 Planungssicherheit und weitere Mittel**

- (1) Land und Charité verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Charité ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- (2) Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerlHG werden nicht Zuschuss mindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für die Drittmittel und Spenden. Die Charité setzt ihre Anstrengungen zur Drittmitteleinwerbung fort. Als Aufgabe der Fakultät wird zugleich die Unterstützung der Einwerbung klinischer Studien und die Umsetzung einer neuen Patentverwertungsstrategie ver-

folgt.

- (3) Bei dinglichen Verfügungen über die bei der Charité bilanzierten, jedoch im Landeseigentum verbliebenen Grundstücke, stehen der nutzungsberechtigten Charité die zu erzielenden Erlöse zu Hundert Prozent zu. Finanzielle Verpflichtungen, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte nach Satz 1 entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Die verbleibenden Erlöse dürfen für investive Zwecke, vornehmlich der Fakultät, eingesetzt werden. Sie sind im Finanzplan gesondert nachzuweisen. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften, insbesondere die Erlöse aus Technologietransfer und Patentverwertung verbleiben der Fakultät in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die Zuschüsse des Landes für die Charité angerechnet.
- (4) Weisen der Wirtschaftsplan oder die Mittelfristplanung operative Verluste aus oder lässt der Vollzug des Wirtschaftsplans der Charité erkennen, dass operative Verluste zum Jahresende absehbar sind, stehen ihr die Erlöse nach Abs.3 Satz 1 ausschließlich zur Stärkung der Liquidität zwecks Vermeidung eigener Kreditaufnahmen bzw. einer Inanspruchnahme des Gewährträgers zu. Die Zuflüsse werden auf einem gesondert einzurichtenden Bankkonto verwahrt. Eine Entnahme ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich.
- (5) Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Absatz 3 gilt auch nicht für Verfügungen über die in der Anlage 3 dieses Vertrages bezeichneten Immobilien mit einem wertmäßigen Bestand von rund 90.000 T€. Auch in diesen Fällen stehen die Erlöse dem Land zu.
- (6) Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.
- (7) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vom 4. Juni 2009 wie vereinbart erfolgt und dass Bund und Länder für die dritte Phase des Hochschulpaktes rechtzeitig eine entsprechende Anschlussvereinbarung schließen. Andernfalls werden die Vertragspartner Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, die vertraglichen Verpflichtungen der Charité den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.
- (8) Die Charité wird sich stärker dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge im Sinne des Art. 91 b Grundgesetz jährlich deutlich mehr Mittel aus dem für die Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräte“ gemäß Art. 91 b Grundgesetz zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden.

## **§ 5 Förderung und Sicherung der Exzellenzinitiative**

- (1) Das Land und die Charité sind sich einig, dass es nach Auslaufen der zweiten Phase der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder keinen Abbruch der bis dahin aufgebauten erfolgreichen Forschungsschwerpunkte geben soll. Das Land wird sich in Verhandlungen mit dem Bund über mögliche Anschlussprogramme zur Exzellenzinitiative dafür einsetzen, dass neue Programmstrukturen den Berliner Universitäten und der Charité angemessene Chancen zur Einwerbung der zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen.
- (2) Das Land sichert zu, ab dem Jahr 2018, nach Ende der Exzellenzinitiative, der Charité weiterhin Mittel in bisheriger Höhe der Landesmittel zur Förderung der Spitzenforschung, insbesondere in der Exzellenzinitiative, zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Charité sichert zu, im Sinne der vereinbarten Nachhaltigkeit der Exzellenzförderung Projekte und Strukturelemente zu identifizieren, die nach Auslaufen der Förderung über die Exzellenzinitiative in den Wirtschaftsplan der Lehre und Forschung überführt oder durch einzuwerbende Drittmittel finanziert werden. Kann die Ausfinanzierung in Einzelfällen nicht sichergestellt werden, sind die betroffenen Projekte rechtzeitig zu beenden.

## **II. Studienplätze, Ausbildungskapazität, Strukturplanung**

### **§ 6 Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020**

- (1) Die Charité verpflichtet sich, die Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im ersten Hochschulsesemester in Höhe von 820 zu halten. Dabei ist die durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vorgegebene Aufnahmekapazität in der Human- und Zahnmedizin sicherzustellen.
- (2) Daneben erfüllt die Charité ihren Weiterbildungsauftrag nach § 4 Abs. 4 BerlHG.
- (3) Die vertragschließenden Parteien sind sich bewusst, dass das Land Berlin auf der Grundlage des Hochschulpakts 2020 Bundesmittel nach Maßgabe der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester erhält. Bei Abweichungen von der in Absatz 1 vereinbarten Halteverpflichtung werden die gem. § 1 ermittelten Zuschüsse um die Beträge vermindert, die der verursachten Reduzierung der Bundesmittel entsprechen.

### **§ 7 Bedarfsgerechte Ausbildung**

- (1) Die Charité verpflichtet sich zu einer bedarfsgerechteren Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern für das Land Berlin und die Region Brandenburg. Dies geschieht insbesondere durch die Fortführung des ab Wintersemester 2010/2011 eingeführten Modellstudiengangs Medizin und eine aktive Motivierung von Studierenden, das letzte Studienjahr anteilig in Krankenhäusern des Landes Brandenburg zu absol-



- vieren.
- (2) Die Charité intensiviert die Beratung zukünftiger Ärztinnen und Ärzte sowie von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern mit dem Ziel, in Zukunft Angebot und Nachfrage in der Gesundheitsregion Berlin/Brandenburg zu größerer Übereinstimmung zu führen.
  - (3) Die Charité intensiviert die Bemühungen, das Studium und die ärztliche Weiterbildung so zu organisieren, dass sie den notwendigen Anforderungen an ein familiengerechtes Studieren und Arbeiten entspricht.

### **§ 8 Organisation der Mediziner Ausbildung**

- (1) Die Charité verpflichtet sich, den zum Wintersemester 2010/2011 eingeführten Modellstudiengang Medizin während der achtjährigen Modellphase bis zum Sommersemester 2019 zu einem wissenschaftlich anerkannten Studiengang auszubauen, der dem Reformziel der Verbesserung der Mediziner Ausbildung gerecht wird, aber auch hinsichtlich einer wissenschaftliche Ausrichtung des Medizinerberufes motiviert. Die Charité verpflichtet sich gleichzeitig, die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ab 2014 vollständig über die erfassten Evaluationsergebnisse zu informieren.
- (2) Die Charité entwickelt den eingeführten Modellstudiengang Medizin unter Einbeziehung der nationalen und internationalen Diskussion zur Weiterentwicklung des Bolognaprozesses weiter und setzt ggf. neue Beschlüsse der Kultusministerkonferenz im Rahmen dieses Prozesses zügig und konstruktiv um.
- (3) Ungeachtet der Entwicklung des Modellstudiengangs Medizin verpflichtet sich die Charité, den Regel- und den Reformstudiengang Medizin während der Auslaufphase qualitätsgesichert fortzusetzen.

### **§ 9 Organisation der Zahnmediziner Ausbildung**

Die Charité entwickelt unabhängig von der anstehenden Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte die Zahnmediziner Ausbildung weiter und strebt eine kontinuierliche Verbesserung an.

### **§ 10 Strukturplan**

Die Charité legt einen zwischen Fakultät und Klinikum abgestimmten Strukturplan vor und schreibt das Unternehmenskonzept fort. Eine zentrale Rolle nimmt dabei die institutionalisierte Kooperation mit dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) im Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) / Berlin Institute of Health (BIH) ein. Im Strukturplan beschreibt die Charité die Entwicklung der Nachhaltigkeit der Exzellenzinitiative, die Unterstützung der Entwicklung der Partnerstandorte der deutschen Zentren für Gesundheitsforschung und die Entwicklung der Berlin School of Public Health. Mit dem Ziel, ein breites, komplementäres Fächerspektrum auch in Übereinstimmung mit dem Krankenversorgungsbedarf in Berlin zu gewährleisten, stimmt sich die Charité dabei mit den Universitäten, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit dem Land ab. Im

Bereich der Krankenversorgung wird den Herausforderungen der klinischen Forschung, der Qualitätssicherung in der Hochleistungsmedizin (z.B. Transplantationsmedizin), den Veränderungen der Bevölkerungsstruktur aufgrund des demographischen Wandels, der Versorgung von Patienten mit seltenen Erkrankungen und weiteren Themen von übergeordneter gesellschaftlicher Relevanz Rechnung getragen. Dazu werden Strukturen angestrebt, die geeignet sind, durch Synergien die wissenschaftliche Exzellenz zu unterstützen. Dies gilt ebenfalls für die Forschungsschwerpunkte und ihre Bezüge zu den Entwicklungszielen des Landes in der Gesundheitsforschung und den wirtschaftlichen Standortschwerpunkt „Gesundheit“. Hierbei bezieht sie auch die Entwicklung der Hochschulen und des Krankenversorgungsbedarfs im Land Brandenburg verstärkt ein und berücksichtigt die übergreifenden Forschungsschwerpunkte, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Die Charité regelt mit den Universitäten und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch ein geeignetes Verfahren die gegenseitige rechtzeitige Information über ihre Berufungsplanungen und eine externe Beteiligung an Berufungsverfahren. Sie erprobt neue institutionelle Kooperationsformen mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie anderen Partnern der Region.

### **§ 11 Public Health**

Die Charité wird gemeinsam mit der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin die Kooperation auf dem Gebiet von Public Health weiterentwickeln. Die beteiligten Einrichtungen schließen eine Kooperationsvereinbarung, mit der die Berlin School of Public Health künftig als gemeinsam betriebenes Zentrum in der Charité etabliert wird. In der Berlin School of Public Health werden die Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten koordiniert und neben der Stärkung der postgradualen Ausbildung wird zur Verbesserung des Angebots in der Public Health-Ausbildung die Einrichtung eines Bachelorstudienganges in der Vertragslaufzeit erfolgen. Die Finanzierung erfolgt neben den gesondert im Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln des Landes aus den von den Trägerinstitutionen einzubringenden Ressourcen sowie ggf. Drittmitteln.

## **III. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit**

### **§ 12 Transparenz der Leistungen und der Kosten**

- (1) Die Medizinische Fakultät Charité legt der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 31. Mai jeden Jahres einen Bericht über das wirtschaftliche Ergebnis und die Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Dieser Leistungsbericht umfasst die zwischen der Senatsverwaltung und der Charité abgestimmten entscheidungsrelevanten Daten über Leistungen und Kosten in Lehre, Forschung und Krankenversorgung. Die konkreten Inhalte werden in einem Pflichtenheft festgeschrieben. Dabei werden die medizinspezifischen Belange berücksichtigt. Die Leistungsberichte der Charité sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.

- (2) Im zweijährigen Turnus ist die Charité aufgefordert, darüber hinaus einen ausführlichen Bericht über ein mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmtes Thema aus Forschung und Lehre zu erstellen. In diesem Bericht ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der der Charité obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag darzulegen. Bei Nichterfüllung der der Charité obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wird das Land über haushaltswirtschaftliche Einschränkungen entscheiden (vgl. § 4 Abs. 1 dieses Vertrages).
- (3) Zu Vergleichszwecken beteiligt sich die Charité an überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungserfassungen. Die Charité wertet die erhobenen Daten gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung aus und berücksichtigt ausgewählte Ergebnisse zum Zweck der Verbesserung der Kostenstruktur für das Berichtswesen.
- (4) Die Charité erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik unter Berücksichtigung der Besonderheiten statistischer Erfassung an der Charité gegenüber den Hochschulen. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten zu und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- (5) Die Charité wendet im Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre eine Gewinn- und Verlustrechnung an. Soweit wie möglich werden alle Kosten für Forschung und Lehre auf die jeweiligen Einrichtungen verursachergerecht abgebildet. An den Schnittstellen zur Krankenversorgung und in den gemeinsamen Bereichen der Verwaltung sowie für die Finanzierung gemeinsam genutzter Infrastruktur erfolgt eine Verrechnung der Kosten nach einem sachgerechten Verteilungsschlüssel. Die Verwaltung der Drittmittel obliegt alleine der Fakultät.
- (6) Die Charité stellt darüber hinaus sicher, dass eine transparente Abgrenzung der Maßnahmen im Rahmen der institutionalisierten Kooperation mit dem MDC im gemeinsamen Forschungsraum des BIG (BIH) von solchen Maßnahmen erfolgt, die in der akademischen Forschung und Lehre oder der Krankenversorgung stattfinden.

### **§ 13 Wirtschaftlichkeit der Verwaltung**

- (1) Die Charité verfolgt eine Optimierung des Facility-Managements. Sie entwickelt und führt das Modell weiter, das Anreize für die Nutzer zum sparsamen Umgang mit Flächen und Betriebsmitteln setzt und zu Kosteneinsparungen führt, die für Forschung und Lehre eingesetzt werden können. Sie gewährleistet die Transparenz der Infrastrukturaufwendungen und ein Benchmarking auf einer einheitlichen Datengrundlage.
- (2) Die von der Fakultät bereitgestellten Flächen werden daher im Rahmen einer kalkulatorischen Miete budgetiert. Die Charité stimmt ihre bauliche Standort- und Entwicklungsplanung insbesondere in ausstattungsintensiven Bereichen regel-

mäßig mit dem Land und den Universitäten ab. Dies gilt auch für Großgerätebeschaffungen über 400.000 €.

- (3) Die Charité wird ihre Anstrengungen zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich intensivieren, insbesondere im Personalbereich.

#### **IV. Förderung von Vielfalt, Internationalisierung**

##### **§ 14 Chancengleichheit von Frauen an der Charité**

- (1) Die Charité wird die Frauenförderpläne entsprechend den Frauenförderrichtlinien überarbeiten und weiterentwickeln. Sie strebt signifikante Steigerungen der Frauenquoten in akademischen und administrativen Leitungspositionen gegenüber dem Niveau bei Vertragsabschluss an. Die Ziele und Maßnahmen werden entsprechend den Vorgaben der DFG (insbesondere Kaskadenmodell) formuliert. Sie wird daher unter Berücksichtigung der Rechte der Frauenbeauftragten Zielvereinbarungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern mit den Einrichtungen der Charité abschließen. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist sind weiterhin die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und Juniorprofessorinnen und die Besetzung von Qualifikationsstellen mindestens im Verhältnis zur jeweils vorangehenden Qualifikationsstufe vorrangig.
- (2) Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Charité Stellung genommen.
- (3) Im letzten Jahr des Charité-Vertrages werden im Rahmen eines Workshops die erreichten Ergebnisse und Instrumente bewertet sowie Best-Practice-Beispiele vorgestellt und erörtert.
- (4) Über die Ausstattung im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung berichtet die Charité regelmäßig im Rahmen der Leistungsberichte.
- (5) Die Charité strebt weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen sollen gefördert werden.
- (6) Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin sowie die Förderung der Gleichstellung sind gemeinsam getragene Ziele der Hochschulen und der Charité. Auf dieser Basis verpflichtet sich die Charité, in den Handlungsfeldern Dual Career und Career-Services intensiv zu kooperieren.

##### **§ 15 Internationalisierung**

Die Charité verpflichtet sich, ihre Strategien für eine internationale Ausrichtung kontinuierlich weiterzuentwickeln. Hierzu gehören insbesondere internationale Kooperationen, die Gewinnung von Dozentinnen und Dozenten mit internationalen Lehrerfahrungen und der Ausbau des Anteils fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen sowie die Förderung von Auslandsstudienaufenthalten und -praktika.

## **§ 16 Inklusion**

- (1) Die Charité und der Senat wollen weitere Anstrengungen zur Effizienzverbesserung und größeren Zielgenauigkeit bei Maßnahmen zur Integration von Studierenden mit Behinderung unternehmen.
- (2) Die Charité verpflichtet sich zu Fortschritten im Hinblick auf die Inklusion im Sinne der UN-Behindertenkonvention. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren sind die Beratungsangebote hinsichtlich ihrer Struktur und ihrer Inhalte zu verbessern. Die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sind sicherzustellen. Die Charité arbeitet mit den Hochschulen beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

## **IV. Studium und Lehre**

### **§ 17 Qualitätsmanagement**

Die Charité verpflichtet sich, das System der Qualitätssicherung für Lehre und Studium umfassend weiterzuentwickeln. Lehrende und Lernende werden einbezogen und regelmäßig informiert. Zur Verbesserung des Studienangebots sollen zukünftig verstärkt auch die Beurteilungen durch Absolventinnen und Absolventen berücksichtigt werden. Alle Lehrveranstaltungen werden auf der Grundlage von Online-Befragungen von Studierenden und Lehrenden bewertet.

### **§ 18 Bolognaprozess**

Die Charité verpflichtet sich, bei der Entwicklung der Studiengänge dem Bologna-prozess Rechnung zu tragen und soweit möglich Bologna-kompatibel zu gestalten, Reformen weiterzuentwickeln, Erfahrungen zu bilanzieren und ggf. nachzusteuern.

### **§ 19 Diversifizierung des Studienangebotes und Weiterbildung**

- (1) Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird in Kooperation mit der Charité und den Hochschulen auf die dafür zuständigen Stellen mit dem Ziel einwirken, bestehende finanzielle oder statusrechtliche Nachteile auch durch Veränderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Aufnahme eines Teilzeitstudiums in bestimmten Studiengängen abzubauen.
- (2) Die durch die Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes vorgesehene verstärkte Durchlässigkeit des nationalen Qualifikationsrahmens wird im Rahmen der kapazitätsrechtlichen und inhaltlichen Möglichkeiten berücksichtigt.

- (3) Die Charité verstärkt ihre Bemühungen, ihr Lehrangebot auf der Basis modularisierter Studiengänge durch Flexibilisierung weiter an die Studienbedingungen besonders belasteter Studierender anzupassen.
- (4) Die Charité entwickelt zusätzliche innovative Studienangebote, die geeignet sind, die Durchlässigkeit des nationalen Qualifikationsrahmens und die Anschlussfähigkeit zu alternativen Bildungsbiographien zu erhöhen. Hierzu gehören auch duale Studienangebote.
- (5) Die Charité entwickelt ihr kostenpflichtiges Weiterbildungsangebot nachfrageorientiert und hinsichtlich der vorhandenen beruflichen Chancen mit kostendeckender Refinanzierung weiter. Dabei öffnet sie sich grundsätzlich auch verstärkt für beruflich qualifizierte Studieninteressierte und konzipiert spezielle Angebote für Berufstätige, z.B. aus dem öffentlichen Gesundheitswesen und der Industrie. Sie prüft dazu Kooperationen mit externen Partnern und neue Organisationsformen.

### **§ 20 Übergang Schule / Hochschule**

- (1) Die Charité hat Brückenkurse konzipiert und wird diese als geeignete Maßnahmen, um Studienberechtigte für das Medizinstudium vorzubereiten, einsetzen. Insbesondere gilt dies auch für Studierende mit Migrationshintergrund und ausländische Studierende vor Aufnahme des Studiums.
- (2) Über die Umsetzung aller Maßnahmen ist bis Ende des Jahres 2016 zu berichten.

### **§ 21 Stiftung für Hochschulzulassung**

Die Charité kann sich am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung der Stiftung für Hochschulzulassung beteiligen. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall im Einvernehmen mit allen Kooperationspartnern die technischen und zeitlichen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Umsetzung des dialogorientierten Serviceverfahrens notwendig sind.

### **§ 22 Wissenschaftlicher Nachwuchs**

- (1) Im Rahmen der strukturierten Graduiertenausbildung in Graduiertenschulen oder -kollegs kann die Charité Fast-Track-Konzepte entwickeln.
- (2) Im Rahmen ihrer personellen, sächlichen und finanziellen Möglichkeiten wird die Charité eine gemeinsame Ausbildung von Medizinstudierenden und anderen Gesundheitsfachberufen, insbesondere in der Pflege, konzipieren.

### **§ 23 Beschäftigungszeiten des Wissenschaftlichen Nachwuchses**

Die Charité setzt sich zum Ziel, die Beschäftigungszeiten des befristeten wissenschaftlichen Nachwuchses so zu gestalten, dass vorhandene Spielräume hinsichtlich Familienfreundlichkeit und Planungssicherheit nach Möglichkeit umfas-

send ausgeschöpft werden. Die Charité ist sich der Verantwortung für die befristeten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Förderung bewusst. Die Charité sieht vor, dass im Regelfall die aus den dem Land zugewiesenen Haushaltsmitteln finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Vertragslaufzeit von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren im Erstvertrag zu beschäftigen sind.

Begründete Ausnahmen von der Beschäftigungszeit nach Satz 3, insbesondere bei Anrechnung von Beschäftigungszeiten gemäß § 2 Absatz 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz, auf Grund von Berufungs- und Bleibezusagen oder bei einer die Mindestzeit unterschreitenden verbleibenden Dienstzeit des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin oder bei befristeten Aufgabenstellungen können zugelassen werden.

Auch in Drittmittelprojekten sollen längere Vertragslaufzeiten realisiert werden, soweit dies im Rahmen der Projektlaufzeiten, der erforderlichen spezifischen Fachkompetenz und der Vorgaben der Förderer zur Mittelverwendung etc. möglich ist.

## **VI. Umsetzung des Vertrages**

### **§ 24 Weitere Vertragsverlängerung**

- (1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Charité auch über 2017 hinaus Planungssicherheit erhält.
- (2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen sind.

### **§ 25 Gesetzesvorbehalt**

Für den Fall einer weiteren Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes, des Berliner Universitätsmedizingesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne der jeweiligen neuen Rechtsvorschriften zu interpretieren. Hierüber findet zwischen der Charité und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den .....2014

Berlin, den .....2014

.....  
Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

.....  
Prof. Dr. Karl Max Einhüpl  
Vorstandsvorsitzender der  
Charité - Universitätsmedizin Berlin

## Leistungsbasierte Finanzierung der Charité-Universitätsmedizin Berlin gemäß § 1 des Charité-Vertrages 2014-17

Das in dem Charité-Vertrag 2011–2013 eingeführte System der leistungsbasierten Finanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundprinzipien weitergeführt.

### 1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikationsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze der Charité für Studierende in der Regelstudienzeit (incl. der internationalen Austauschstudierenden)

Fächer	
Human-/Zahnmedizin	9.300 €
Gesundheitswissenschaften	5.400 €

Für die Berechnung der Finanzierungsbeträge für Studienabschlüsse wird ein Faktor von 1,5 zugrunde gelegt, so dass die für ein Studium anzusetzenden Mittel im Verhältnis 7:3 auf Lehrnachfrage und Output ausgeschüttet werden.

Die Studienabschlüsse werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet.

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in auslaufende Studiengängen (Diplom)	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen (Univ.)	1,50

### 2. Bereich Forschung/ Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU einen Zuschlag.

Tab. 3: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittelausgaben je 1.000 €	450 €
Drittmittelausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	50 €



### 3. Bereich Gleichstellung/ Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/ Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet. Der Teilbereich Gleichstellung honoriert die Besetzung von Professuren mit Frauen bis zu einer Besetzungsquote von 50 %. Neuberufungen werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %ige Besetzungsquote erreicht ist und die Professur nicht bereits anderweitig gefördert wurde. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
Frauenanteil bei Promotionen bis zur Quote von 50 %, je Prozent	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und bestimmte Bevölkerungsgruppen entsprechend dem gesellschaftlichen Bedarf für bestimmte Studienrichtungen stärker als bisher zu gewinnen.

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur) im Fach Gesundheitswissenschaften (Bachelor)	5.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Gesundheitswissenschaften (Bachelor)	10.000 €

### 4. Zuwachsraten, Finanzierungsobergrenzen und Kappungsmodalitäten

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorenwerte (Zielzahlen) und unter Berücksichtigung der Zuschussentwicklung werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen).

In der Lehre sind die bisherigen Leistungen zu halten.

Bei der Forschung wird ein Anstieg von 1 % jährlich festgelegt.

Die Regelung für Gleichstellung/ Diversity sieht einen Zuwachs von 2 % jährlich vor.

Ergeben sich im Verlauf der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände und unvorhergesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Sockelbeträge durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Charité angepasst werden.

## **Regelungen zur Bewirtschaftung des allgemeinen investiven Zuschusses der Charité – Universitätsmedizin Berlin gemäß § 2 Abs. 6 des Charité-Vertrages 2014-17**

### **§ 1 Zuschüsse**

- (1) Die Höhe des allgemeinen investiven Zuschusses (im Landeshaushalt veranschlagt unter Kapitel 10 70 Titel 894 34) richtet sich nach § 2 Abs. 6 Charité-Vertrag.
- (2) Dieser Zuschuss ist für Charité-eigene investive Bauvorhaben mit einem finanziellen Volumen von bis zu 4.090.000 € und für die Beschaffung von Anlagegütern, zu denen die Großgeräte gehören, bestimmt.
- (3) Die haushaltsrechtliche Behandlung der investiven Zuschüsse für 2014 bis 2017 richtet sich nach den Vorschriften des Berliner Universitätsmedizingesetzes (BerlUniMedG) und den nachfolgenden Regelungen.

### **§ 2 Finanzplan**

- (1) Im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Haushaltsaufstellung entscheidet die Charité selbst über die Aufteilung in eigene Baumaßnahmen und Gerätebeschaffungen. Grundlage hierfür ist eine mittelfristige Finanzplanung, die neben den Anforderungen aus Forschung, Lehre und Krankenversorgung auch betriebswirtschaftliche Analysen berücksichtigt. Auf dieser Basis stellt die Charité einen adäquaten Mittelabfluss sicher.
- (2) Grundlage für die Bewirtschaftung des allgemeinen Investitionszuschusses stellt Teil A des jährlichen Finanzplans dar. Der Finanzplan ist Teil des Wirtschaftsplans und umfasst alle für Investitionsmaßnahmen zu erwartenden Deckungsmittel und Ausgaben.
- (3) Der Finanzplan ist durch den Aufsichtsrat festzustellen und durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu genehmigen.

### **§ 3 Bewirtschaftungsgrundsätze**

- (1) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zahlt den allgemeinen investiven Zuschuss in monatlichen Raten in Höhe von 1/12 des Zuschussbetrages aus.
- (2) Die Charité bewirtschaftet die Investitionsmittel auf der Grundlage der Festlegungen, die mit dem genehmigten Finanzplan getroffen wurden.
- (3) Sind bei einzeln oder pauschal veranschlagten Maßnahmen, die aus dem allgemeinen investiven Zuschuss finanziert werden, Mehrausgaben erforderlich, sind diese durch Minderungen bei anderen Ausgaben des allgemeinen investiven Zuschusses auszugleichen.

#### **§ 4 Rechnungslegung, Berichtspflichten**

- (1) Die Charité erstellt jährlich gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft über die Verwendung des allgemeinen Investitionszuschusses einen Bericht über die Ausschöpfung der Planzahlen des jeweiligen Finanzplans durch Vergleich mit den tatsächlichen Ausgaben.
- (2) Der Nachweis ist auf der Basis des geprüften Jahresabschlussergebnisses bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen und vom Vorstand der Charité zu bestätigen.
- (3) Die Höhe der jährlich erzielten Zinserträge ist im Nachweis gesondert auszuweisen.

#### **§ 5 Verwendung von nicht verausgabten Mitteln und Zinsen**

- (1) Soweit nach Beendigung des Folgejahres die Umsetzung einzelveranschlagter Maßnahmen nicht durch erfolgten Mittelabfluss oder vertragliche Festlegungen nachgewiesen werden kann, hat die Charité dem Aufsichtsrat einen alternativen Vorschlag zur Mittelverwendung vorzulegen.
- (2) Soweit im Wirtschaftsplan für Pauschalen vorgesehene Mittel nicht im laufenden Wirtschaftsjahr benötigt werden, sind diese für erforderlichen höheren Finanzplanbedarf der Pauschalen in den folgenden Geschäftsjahren zu verwenden.
- (3) Für die im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht vollständig verausgabten Zuschussmittel sind Zinserträge zu erwirtschaften.
- (4) Diese Zinserträge stehen dem Land zu. Sie werden mit dem investiven Zuschuss des Haushaltsjahres, das auf das Abrechnungsjahr folgt, verrechnet. Der Haushaltsansatz bei Kapitel 10 70, Titel 894 34 wird in dieser Höhe durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gesperrt.

#### **§ 6 Sonstiges**

Die Regelungen zur vorläufigen Wirtschaftsführung gemäß § 24 Abs. 3 BerlUnimedG bleiben hiervon unberührt.

Vom Erlösauskehranspruch ausgenommene Grundstücksverwertungen gemäß  
§ 4 Abs. 3 des Charité-Vertrages 2014 - 17

Bezirk	Lage	Kaufpreis bzw Werteinschätzung (€)
Mitte	Monbijoustraße 2, Tucholskystraße 2, Ziegelstraße 14 -19	32.100.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Heubnerweg 4, 6	3.600.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Akazienallee 34, 36, Eschenallee 1 A, 3 (Psychiatrie)	7.919.308
Charlottenbg-Wilmersdorf	Ahornallee 40/41	1.700.000
Steglitz-Zehlendorf	Arnimallee 22; Nutzfläche: 10.298 m <sup>2</sup> Ersatzgrundstücke Arnimallee: - Königin-Luise-Str/Peter-Lenné-Str. 44, 46 - Rheinbabenallee 49 - Königin-Luise-Str. 34 a - Ihnestr. 59 - Barersatz (Rest bis 4,6 Mio. €)	900.000 1.500.000 480.000 970.000 750.000
Steglitz-Zehlendorf	Fabeckstr. 62/ Unter den Eichen 44, 45,46, Kamillenstraße 43	9.425.000
Steglitz-Zehlendorf	Limonenstraße 27	1.498.373
Steglitz-Zehlendorf	Thielallee 47	800.000
Steglitz-Zehlendorf	Klingsorstraße 119	1.130.000
Steglitz-Zehlendorf	Brahmsstraße 32	284.800
Steglitz-Zehlendorf	Ostpreußendamm 111	410.000
Steglitz-Zehlendorf	Klingsorstraße 109 a	192.500
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 5	324.000
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 9	276.500
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 17	283.600
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 20	291.000
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 37	238.576
Charlottenbg-Wilmersdorf	Spandauer Damm 130, Fürstenbrunner Weg 21	
Steglitz-Zehlendorf	Bäkestraße 7	310.000
Steglitz-Zehlendorf	Königin-Luise-Straße 15	2.010.000
Steglitz-Zehlendorf	Klingsorstraße 105	235.000
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 31	260.000
Steglitz-Zehlendorf	Brahmsstraße 36, Klingsorstraße 98-100	1.650.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Pulsstr. 13, Heubnerweg 10 (tlw, also ohne CCIP-Flächen)	2.000.000
Mitte	Dorotheenstr. 94, 96, Bunsenstr. 1; NF: 6.111 m <sup>2</sup>	12.800.000
Mitte	Scharnhorststr. 3 (Restbetrag)	800.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Fürstenbrunner Weg 22	1.416.000
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 21	240.000
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 27	165.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Kirschenallee 7	472.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Heubnerweg 8-10 (CCIP-Grundstück), Teilerlös für Land	4.186.343
	Zwischensumme:	91.618.000
	abzüglich Erstattungszahlungen aus besonderen vertraglichen Vereinbarungen	-1.618.000
	<b>SUMME:</b>	<b>90.000.000</b>